

Statuten Inhaltsübersicht
des



„Verband von österreichisch-türkischen Unternehmer und Industriellen“ - („ATIS“)

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

§2. Zweck

§3. Mittel zur Errichtung des Vereinszwecks

§4. Arten der Mitgliedschaft

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8. Vereinsorgane

§9. Die Generalversammlung

§10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

§11. Der Vorstand

§12. Aufgabenkreis des Vorstandes

§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

§14. Die Rechnungsprüfer

§15. Der Generalsekretär

§16. Das Schiedsgericht

§17. Auflösung des Vereines

Statuten des Vereines

Verband von österreichisch-türkischen Unternehmer und Industriellen

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Verband von österreichisch-türkischen Unternehmer und Industriellen"- „ATIS“

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern ist möglich.

§2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, gibt sich folgende Zielsetzung:

a) Information seiner Mitglieder über wirtschaftliche Gegebenheiten in Österreich, der europäischen Union (EU) und der Türkei.

Die Förderung und die Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Türkei und Österreich sowie der Türkei und den weiteren EU- oder EFTA- Ländern.

Der Verein setzt sich für den Abbau der Handelshemmnisse im Außenhandel zwischen der Türkei und Österreich einerseits und der Türkei und den EU- oder EFTA- Ländern andererseits ein.

Der Verein informiert seine Mitglieder fortlaufend über den Stand und die jeweiligen Änderungen im Wirtschafts-, Steuer-,Arbeits-, und Tarifrecht einerseits, sowie in allen spezifischen Fragen im Handel zwischen der Türkei und Österreich und der Türkei und den EU- oder EFTA- Ländern andererseits.

b) Die Förderung des Kontaktes der Mitglieder des Vereines zu den Wirtschaftsorganisationen und Institutionen der EU- oder anderen EFTA- Ländern

c) Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung der internationalen Beziehungen zwischen österreichisch-türkischen Unternehmern und anderen Nationalitäten im Sinne des Erfahrungsaustausches und der Völkerverständigung mit dem Ziel, ein positives Zusammenwirken aller geistigen Kräfte zu erreichen.

d) Der Vereinszweck soll durch Aktivitäten in Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur unter Wahrung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit erfüllt werden.

e) Beratung und Förderung unternehmerischer Tätigkeiten seiner Mitglieder und Vertretung ihrer Interessen nach außen.

f) Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen seiner Mitglieder zu den Wirtschaftsorganisationen und Institutionen auf nationaler wie auf internationaler Ebene und Unterstützung von Investitionen im In- und Ausland.

g) Desweiteren informiert der Verein seine Mitglieder über die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Unternehmer in Österreich und im Ausland. Außerdem vertritt er die Anliegen und Interessen seiner Mitglieder gegenüber österreichischen und ausländischen Behörden.

h) Der Verein macht sich zur Aufgabe, seine Mitglieder fortlaufend über den Stand und die jeweiligen Änderungen im Wirtschafts-, Steuer-, Arbeits- und Tarifrecht, sowie in allen spezifischen Fragen im Handelsbereich zu informieren.

i) Der Verein fördert die soziokulturelle Zusammenarbeit unter seinen Mitgliedern.

j) Der Verein organisiert Tagungen, Ausstellungen, Vorträge und andere kulturelle Veranstaltungen. Ferner organisiert er Exkursionen und Symposien.

k) Der Verein fördert Jungunternehmer, Fach- und Führungskräfte, wissenschaftliche Forschungen, Wissenschaftler und Studenten.

l) Der Verein strebt die Kooperation mit anderen Unternehmerverbänden und Organisationen an im In und Ausland an.

m) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

n) Der Verein ist unabhängig. Er verfolgt keine parteipolitischen sowie konfessionelle Ziele und schließt diese ausdrücklich aus.

§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch folgende Aktivitäten in Wissenschaft, Wirtschaft, Bildung und Kultur auf internationaler und lokaler Ebene unter Wahrung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit erfüllt werden:

- a) Die Durchführung oder Mitwirkung an Konferenzen, Seminaren und sonstigen Bildungsveranstaltungen;
- b) Die Herausgabe von Veröffentlichungen;
- c) Der Aufbau von Beziehungen mit öffentlichen und staatlichen Stellen und die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Universitäts- und Wirtschaftskreisen;
- d) Die Unterstützung einer an den Anforderungen der Wirtschaft und Wissenschaft orientierten Ausbildung;
- e) Beratung und Hilfestellung für Unternehmer, Investoren, Fach- und Führungskräfte, Wissenschaftler und Studenten und Schüler;
- f) Sonstige Aktivitäten, die den oben beschriebenen Zielsetzungen dienlich sind.

(2) Die zur Erfüllung des Zweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) projektbezogene Kostenbeiträge;
- c) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und Publikationen;
- d) öffentliche Zuschüsse;
- e) Widmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

aufgebracht.

Zuwendungen Dritter dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit und parteipolitischen Neutralität stehen.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche ohne Stimmrecht. In der Regel erhält jedes neu in den Verein aufgenommene Mitglied den Status des außerordentlichen Mitglieds. Spätestens nach Ablauf eines Jahres oder auch früher hat der Vorstand über die Zuerkennung des Status eines ordentlichen Mitglieds oder die Verlängerung der außerordentlichen Mitgliedschaft zu entscheiden.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft ist mit allen Mitgliedschaftsrechten und -pflichten verbunden. Sie können die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, die Unternehmer, Industrielle oder sonstige Gewerbetreibende sind, sowie juristische Personen werden.

Der Aufnahmewillige hat einen schriftlichen aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Dieser Antrag muß bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und die Anschrift des Bewerbers enthalten.

Der Aufnahmeantrag einer juristischen Person oder muß deren Namen, Firmennamen, deren gesetzliche Vertreter und Zeichnungsberechtigten, deren Erwerbszweig, die Anschrift und die Namen der gesetzlichen Vertreter beinhalten. Zusätzlich kann bei protokollierten bzw. eingetragenen Firmen die Vorlage eines Auszuges aus dem Firmenbuch (oder Handelsregister) der Handelskammer oder ein gleichwertiger Nachweis über die rechtliche Konstituierung der Firma verlangt werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Wechsel der Gesellschafterstruktur), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

(2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Mitgliedsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Rechte und Pflichten bleiben während der Kündigungsfrist erhalten, enden also erst mit dem Austrittsdatum.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen). Ausschließlich der Vorstand des Vereines entscheidet über den weiteren Mitgliedsstatus des jeweiligen Mitgliedes.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

(6) Ausgeschiedene Mitglieder bzw. deren Rechtsnachfolger haben weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen und projektbezogenen Beiträgen an den Verein noch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen Anspruch.

(7) Verbindliche Aussagen im Namen des Vereines durch ein Mitglied ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vorstandes kann zum Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verein führen.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, der Sekretär und das Schiedsgericht.

§9. Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine Außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder fernmündlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 15 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) *Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.*

(6) *Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedoch darf kein Mitglied mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Generalversammlung gesondert auszustellen.*

(7) *Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.*

(8) *Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.*

(9) *Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.*

§10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;*
- 2. Beschlußfassung über den Voranschlag;*
- 3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer bzw. ihre Verweigerung unter Angabe von Gründen;*
- 4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder; für juristische Personen kann ein höherer Mitgliedsbeitrag auferlegt werden.*
- 5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;*
- 6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;*
- 7. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;*
- 8. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.*

§11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten (Obmann), dem Vizepräsidenten (Obmannstellvertreter 1), Vizepräsidenten (Obmannstellvertreter 2) dem Kassier, dem Kassierstellvertreter dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter sowie dem Pressereferenten (Öffentlichkeitsarbeit) und 3 Beiräte.

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Anträge an die Generalversammlung auf Verleihung der Ehrenpräsidentschaft müssen einstimmig, auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes ist geheim abzustimmen.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

2. Vorbereitung der Generalversammlung;

3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;

4. Verwaltung des Vereinsvermögens;

5. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;

6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

7. Der Generalsekretär wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit gewählt und abgewählt.

§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und von seinem Stellvertreter, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§14. Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des „11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§15. Der Generalsekretär

Der Generalsekretär ist Angestellter des Vereines. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.

§16. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§17. Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer der österreich-türkischen Interessen dienlichen Vereinen, Verbänden oder anderen Organisationen zufallen, die die gleichen oder ähnliche Zwecke verfolgen.